

# RS Vwgh 1995/3/27 91/10/0090

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §17;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

## Rechtssatz

Die Heranziehung eines Schreibens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbachverbauung und Lawinenverbauung zur Begründung eines Bescheides, mit dem eine vorübergehende Rodungsbewilligung erteilt wird, bedeutet nicht schon deswegen einen Verfahrensmangel, weil es sich um keine Stellungnahme mit offiziellem Charakter handelt. Wenn es sich auch nicht um ein (von einer physischen Person erstattetes) Gutachten im engeren Sinn handelt, so liegt doch unzweifelhaft eine vom Leiter des Gebietsbauamtes gefertigte sachkundige Stellungnahme zum Projekt aus der Sicht des Forsttechnischen Dienstes für die Wildbachverbauung und Lawinenverbauung auf Grund einer örtlichen Begehung durch ein Organ dieser Dienststelle vor und kommt jedenfalls als Beweismittel gemäß § 46 AVG in Betracht.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein Beweismittel Auskünfte Bestätigungen  
Stellungnahmen Beweismittel Sachverständigenbeweis Beweismittel Sachverständigengutachten Grundsatz der  
Unbeschränktheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung  
Verfahrensmangel Vorliegen eines Gutachtens Vorliegen eines Gutachtens Stellungnahme

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991100090.X10

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)